



Österreichischer
Städtebund

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980
Fax +43 (0)1 4000 7135
post@staedtebund.gv.at
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:
760/659/2009

bearbeitet von:
Dflin Schwer DW 89989 | Moser

elektronisch erreichbar:
stephanie.schwer@staedtebund.gv.at

An das
Bundeskanzleramt
z. Hd. Herrn
Christian Wregar

E-Mail: Christian.wregar@bka.gv.at

Wien, 24. Juni 2009
GZ 632 490/1-V/2/a/09

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Städtebund übermittelt hiermit seine Stellungnahme zur Regierungsvorlage, mit der das Bundesbahngesetz, das Privatbahngesetz 2004 und das Eisenbahngesetz 1957, wie im Schreiben vom 17. Juni 2009 GZ 632 490/1-V/2/a/09 übermittelt, geändert werden sollen.

Die bereits in der Stellungnahme des Österreichischen Städtebundes vom 02.06.2009 zum ursprünglichen Gesetzesentwurf übermittelten Bedenken bezüglich der Paragraphen §42, §43, §48 und §49 bleiben weiterhin aufrecht und werden wie folgt wiederholt:

- Erweiterung §42 und Entfall §43 Bundesbahngesetz:

Im Zuge der Neuregelung soll es künftig je zwei sechsjährige Verträge zwischen der ÖBB-Infrastruktur AG und dem BMVIT (im Einvernehmen mit dem BMF) geben. In einem Vertrag sollen die Zuschüsse für Betrieb und die Bereitstellung der Infrastruktur geregelt werden, in einem anderen Vertrag wird die Förderung von Instandhaltung, Planung und Bau von Schieneninfrastruktur vereinbart.

Diese Gesetzesänderung kann als Umsetzungsschritt in Richtung der Optimierung der Life-Cycle-Costs gewertet werden und wird grundsätzlich vom Österreichischen Städtebund begrüßt. Allerdings könnte sich durch die sechsjährige Befristung der Finanzierungsverträge eine Ungleichbehandlung (Wettbewerbsverzerrung) zwischen den ÖBB und den Privatbahnen ableiten lassen: Die Verträge mit den Privatbahnen werden nämlich auf fünf Jahre

(nicht auf sechs) abgeschlossen. Zudem erhalten die ÖBB im Gegensatz zu den Privatbahnen auch Zuschüsse für den Betrieb der Infrastruktur (laut §42 des geltenden Bundesbahngesetzes).

- Änderung §48 und Entfall §49 Bundesbahngesetz:

Als Grundlage für die Abgrenzung der Bestelleraufgaben auf Bundesseite von denen anderer Gebietskörperschaften für den Bereich des Nah- und Regionalverkehrs soll nach vorliegender Gesetzesvorlage weiterhin das ÖPNRV-G 1999 gelten. Lediglich erfolgt eine Änderung hinsichtlich der Festlegung eines mehrjährigen Rahmens (inkl. Berichtspflicht), welcher entfallen soll.

Der vorgeschlagene Entfall eines mehrjährigen Rahmens führt nach unserer Einschätzung zu einer Erhöhung der Planungsunsicherheit. Dies ist vor dem Hintergrund langer Planungshorizonte und hoher Investitionssummen gerade im öffentlichen Verkehr unbedingt zu vermeiden. Diese Änderung wird somit seitens des Österreichischen Städtebundes abgelehnt.

Der Österreichische Städtebund bedauert, dass im Zuge der Änderung des Bundesbahngesetzes auf die Chance verzichtet wird, exakter zu definieren, was unter dem im ÖPNRV-G 1999 verankerten "Grundangebot" des Bundes verstanden werden soll.

Änderung §50 Bundesbahngesetz:

Mit der vorgeschlagenen Änderung im §50 Abs. 2 der Regierungsvorlage soll die Grunderwerbssteuerbefreiung der ÖBB-Infrastruktur AG auch auf den jeweiligen Vertragspartner der ÖBB Infrastruktur AG ausgeweitet werden.

Die Grunderwerbssteuer ist zwar per definitionem eine gemeinschaftliche Bundesabgabe, allerdings wird sie laut FAG zu 96% an die Städte und Gemeinden weitergeleitet (lediglich 4% fließen dem Bund zu). Im Jahr 2008 lukrierten die Städte und Gemeinden über 620 Mio. € aus der Grunderwerbssteuer.

Sollte die Abgabenbefreiung nun auch auf den Verkäufer ausgedehnt werden, so würde dies einen Einnahmehausfall seitens der Städte und Gemeinden zugunsten des Bundes mit sich bringen. Aus diesem Grund wird die vorgeschlagene Regelung entschieden abgelehnt.

Zudem trifft die vorliegende Regierungsvorlage bezüglich der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen einer vorgeschlagenen Änderung des §50 Abs. 2 auf die Gebietskörperschaften keinerlei Aussagen, was der vom Bundesminister für Finanzen erlassenen Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 Bundeshaushaltsgesetzes widerspricht.

Da es sich bei der Grunderwerbssteuer um eine Angelegenheit des Abgabenrechtes handelt, kommt die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften nicht zur Anwendung.

Allerdings fordert der Österreichische Städtebund gem. §6 Finanzausgleichsgesetz 2008 Verhandlungen mit dem Bund, da ein einseitiges Abgehen von dem paktierten Gefüge des Finanzausgleiches zulasten der Gemeinden vorliegt. Im Rahmen dieser Verhandlungen sollen die tatsächlichen Kosten der vorgeschlagenen Regelung auf die Städte und Gemeinden beziffert werden und eine Klärung dahingehend erfolgen, wie die daraus entstehenden Mindereinnahmen ersetzt werden können.

Der Österreichische Städtebund möchte die vorliegende Regierungsvorlage zum Anlass nehmen, erneut darauf hinzuweisen, dass eine Novellierung des Öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrsgesetzes dringend erforderlich ist. Dabei sollen die Städte tatsächlich in die Verhandlungen einbezogen werden. Bei den letzten Verhandlungen zu einer Novelle des ÖPNVR-G unter Staatssekretär Kukacka (2006) war der Städtebund nicht eingebunden.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Dr. Thomas Weninger
Generalsekretär